

Nr. 778

## **Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrs- amtes**

vom 30. Oktober 2001\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994<sup>1</sup>, Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975<sup>2</sup>, § 10 des Gesetzes über die Schiffssteuer vom 1. Dezember 1997<sup>3</sup>, § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993<sup>4</sup> und § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>5</sup>,  
auf Antrag des Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**     *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassen- und Schiffsverkehr.

<sup>2</sup> Für Amtshandlungen, die in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, gilt der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982<sup>6</sup>.

\*G 2001 369

<sup>1</sup> SRL Nr. 776

<sup>2</sup> SR 747.201

<sup>3</sup> SRL Nr. 788a

<sup>4</sup> SRL Nr. 680

<sup>5</sup> SRL Nr. 40

<sup>6</sup> SRL Nr. 681. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## § 2 *Gebührenpflicht*

<sup>1</sup> Verpflichtet zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen, wer in seinem eigenen Interesse oder durch sein Verhalten Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.

<sup>2</sup> Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

## § 3 *Bemessung*

<sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich nach festen Ansätzen, nach Zeitaufwand oder einem Gebührenrahmen.

<sup>2</sup> Besteht ein Gebührenrahmen, sind für die Berechnung der Gebühr unter anderem die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die erforderliche Sachkenntnis massgebend.

<sup>3</sup> Beim Rückzug eines Bewilligungsgesuchs werden die Verwaltungsgebühren entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

## § 4 *Übrige Kosten*

Zu den Gebühren werden die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 sowie die Auslagen gemäss dem Gebührengesetz vom 14. September 1993<sup>7</sup> in Rechnung gestellt.

## § 5 *Rechnungstellung*

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrsamt stellt Rechnung.

<sup>2</sup> Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die gebührenpflichtige Person gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erlässt das Strassenverkehrsamt eine Zahlungsverfügung; die Bearbeitungsgebühr beträgt 30 Franken.

<sup>4</sup> Bei ausstehenden Fahrzeug- oder Schiffsgebühren werden die Ausweise und Kontrollschilder entzogen.

<sup>7</sup> SRL Nr. 680

**§ 6** *Barzahlung*

Das Strassenverkehrsamt kann von Gebührenpflichtigen in begründeten Fällen (wie Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände, Minderjährigkeit, befristete Fahrzeug- oder Schiffszulassungen) Barzahlung verlangen.

**§ 7** *Erläss*

Das Strassenverkehrsamt kann in Härtefällen auf begründetes, schriftliches Gesuch die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

## II. Prüfungsgebühren

**§ 8** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Prüfung von Personen sowie von Fahrzeugen und Schiffen werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt für

- |  |           |
|--|-----------|
| a. Fahrzeugprüfungen                           | Fr. 160.– |
| b. Schiffsprüfungen                            | Fr. 140.– |
| c. technische Expertisen                       | Fr. 120.– |
| d. praktische Führerprüfungen, Kontrollfahrten | Fr. 120.– |

<sup>2</sup> Im Minimum wird eine Viertelstunde in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Prüfungen fest.

**§ 9** *Zuschläge*

<sup>1</sup> Zusätzlich zur Prüfungsgebühr nach § 8 werden folgende Zuschläge erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a. für das Begleitfahrzeug bei Abnahme Führerprüfungen<br>Kat. A1, A2 und F                      | Fr. 10.– |
| b. für Segelschiffe mit Aussenbord-Verbrennungsmotor   | Fr. 15.– |
| c. für Segelschiffe mit Innenbord-Verbrennungsmotor  | Fr. 30.– |
| d. für die Kontrolle von Kücheneinrichtungen,<br>sanitären Anlagen und jedes zusätzlichen Motors | Fr. 15.– |
| e. für die Schiffsführerprüfung Kat. D mit nur einem Kandidaten an Bord                          | Fr. 30.– |

<sup>2</sup> Wird die Führerprüfung, die Fahrzeug- oder Schiffsprüfung sowie die Kontrollfahrt auf Antrag ausserhalb der ordentlichen Prüfungsorte durchgeführt, wird zusätzlich zur Prüfungsgebühr ein Wegzuschlag von 10 bis höchstens 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für Schiffsführerprüfungen ausserhalb der Prüfungssaison wird ein Zuschlag von 30 Franken erhoben.

### § 10 *Kontrollgebühren*

Die Gebühr beträgt für die Kontrolle

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a. des Prüfberichts (Form. 13.20 A) aus Selbstabnahme durch Garagen | Fr. 20.–               |
| b. des Abnahmeprotokolls von Unternehmen des Bootsbaugewerbes       | Fr. 20.–               |
| c. der Bestätigung über die Mängelbehebung                          | Fr. 20.–               |
| d. der Dokumente direkt importierter Fahrzeuge                      | Fr. 40.– bis Fr. 200.– |

### § 11 *Nachkontrollen*

Die Gebühr für die Nachkontrolle von beanstandeten Fahrzeugen und Schiffen ohne Voranmeldung beträgt 25 bis 200 Franken.

### § 12 *Messungen, technische Abklärungen*

<sup>1</sup> Die Gebühren für Messungen und die Kontrolle technischer Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen sowie für technische Abklärungen betragen 20 bis 300 Franken.

<sup>2</sup> Plombierungen und die Kontrolle von Farbänderungen sind gebührenfrei.

### § 13 *Waaggebühr*

Die Waaggebühr beträgt je nach Gewicht 5 bis 35 Franken.

### § 14 *Theorieprüfungen*

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen bei gruppenweiser Prüfung pro Person für

- |   |          |
|---|----------|
| a. die vereinfachte Theorie (Kat. G, F und Motorfahräder) | Fr. 20.– |
| b. die Verkehrstheorie (Kat. A, A1, A2, B, C und D2)      | Fr. 30.– |
| c. die technische oder Zusatztheorie (Kat. C, D und D1)   | Fr. 30.– |

<sup>2</sup> Für die Abnahme einer Einzelprüfung beträgt die Gebühr für alle Kategorien 100 Franken.

### § 15 *Terminverschiebung*

Die Gebühr für die Verschiebung des Termins für die Theorieprüfung beträgt 10 Franken, für die praktische Prüfung 20 Franken.

### § 16 *Ausfall einer Prüfung*

Kann eine angesetzte Prüfung wegen Fernbleibens ohne Abmeldung oder verspäteter Abmeldung, wegen fehlender Ausweise oder wegen nicht vorschriftsgemäsem Prüfungsfahrzeug nicht stattfinden, ist die Grundgebühr zu entrichten.

### III. Zulassungsgebühren

#### § 17 *Ausweise zur Führung von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Schiffen*

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für

- |  |           |
|--|-----------|
| a. das Ausstellen eines Lernfahrausweises (inkl. Gesuchsbearbeitung)   | Fr. 80.–  |
| b. den zweiten Lernfahrausweis bei gleichzeitiger Ausstellung von zwei Lernfahrausweisen, Lernfahrausweis Kategorien C1 und E  | Fr. 50.–  |
| c. das Ausstellen eines nationalen oder internationalen Führerausweises  | Fr. 50.–  |
| d. das Ausstellen eines Duplikats  | Fr. 40.–  |
| e. die Umschreibung ausserkantonaler Ausweise, den Austausch unleserlicher Ausweise, das Ausstellen eines Ausweises infolge Namensänderung, Einbürgerung, Eintrag oder Löschung von Kategorien | Fr. 30.–  |
| f. das Ausstellen eines Führerausweises oder Duplikats für Motorfahrräder  | Fr. 30.–  |
| g. die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises aus EU/EFTA-Staaten  | Fr. 80.–  |
| h. die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises aus Nicht-EU/EFTA-Staaten  | Fr. 100.– |

<sup>2</sup> Der Eintrag von Adressänderungen, von Auflagen und deren Löschung im Ausweis sowie die Verlängerung von befristeten Ausweisen sind gebührenfrei.

#### § 18 *Ausweise für Fahrzeuge und Schiffe*

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für

- |  |          |
|--|----------|
| a. das Ausstellen eines Ausweises für schwere Motorwagen   | Fr. 70.– |
| b. das Ausstellen eines Ausweises für die übrigen Fahrzeuge und für Schiffe  | Fr. 50.– |
| c. das Ausstellen eines Duplikats  | Fr. 40.– |
| d. das Ausstellen eines Ausweises infolge Versicherungsverwechslung, technischer Änderungen auf Veranlassung des Halters, Namensänderung oder bei nachträglichem Eintrag oder Löschung des Eintrags «Halterwechsel verboten» | Fr. 30.– |
| e. das Ausstellen eines Fahrzeugausweises oder Duplikats für Motorfahrräder  | Fr. 20.– |
| f. Zuschlag für Eintrag «Halterwechsel verboten»   | Fr. 20.– |

<sup>2</sup> Der Eintrag von Adressänderungen, von Auflagen und deren Löschung im Ausweis, von technischen oder administrativen Änderungen im Ausweis zufolge neuer Vorschriften sowie die Verlängerung von befristeten Ausweisen sind gebührenfrei.

<sup>3</sup> Vor Bezug des Tagesausweises kann zur Sicherstellung der Unkosten bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder ein Depot bis 500 Franken verlangt werden.

### § 19 *Kontrollschilder und Kontrollmarken*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die leihweise Abgabe der Kontrollschilder sowie für Kontrollmarken betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| a. Kontrollschilderpaar Motorfahrzeuge                                 | Fr. 40.– |
| b. Einzelkontrollschild, hinteres Schild, Kontrollschilderpaar Schiffe | Fr. 25.– |
| c. vorderes Kontrollschild   | Fr. 15.– |
| d. Kontrollschild, Kontrollmarke für Motorfahrrad                      | Fr. 5.–  |
| e. Vignette für Fahrrad und gleichgestellte Fahrzeuge                  | Fr. 1.–  |

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder beträgt 30 Franken und für die Verlängerung der einjährigen Hinterlegungsdauer um ein weiteres Jahr 20 Franken.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Übertragung von Kontrollschildern auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin beträgt 50 Franken. Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs oder Namensänderung von Firmen, sofern das Fahrzeug dasselbe bleibt.

<sup>4</sup> Für die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss dem Wunsch des Halters oder der Halterin verlangt das Strassenverkehrsamt eine Zusatzgebühr, welche sich an der Nachfrage orientiert. Die Gesamtgebühr darf höchstens 3000 Franken betragen.

### § 20 *Kollektivfahrzeugausweise und Kollektivschiffsausweise*

<sup>1</sup> Die Gebühr für die erstmalige Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises oder eines Kollektivschiffsausweises in Verbindung mit Händlerschildern, inklusive Prüfung des Gesuchs und Besichtigung der Betriebseinrichtungen, beträgt 150 bis 300 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erteilung von zusätzlichen Kollektivausweisen beträgt 100 Franken.

<sup>3</sup> Für die Kontrolle der Inhaberinnen und Inhaber von Kollektivausweisen ist eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand zu entrichten. Der Stundenansatz beträgt 120 Franken. Zusätzlich werden die Dienstkilometer berechnet.

### § 21 *Verschiedene Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für

- |   |          |
|---|----------|
| a. die Erstellung eines Duplikats der schriftlichen Anmeldung zur Führerprüfung | Fr. 10.– |
| b. das Aufgebot zur ärztlichen Untersuchung                                     | Fr. 25.– |
| c. die Bewilligung zur Ablegung der Führerprüfung in einem andern Kanton        | Fr. 20.– |

- |   |          |
|---|----------|
| d. die Ausschreibung von Kontrollschildern und Ausweisen im Ripol           | Fr. 20.– |
| e. den technischen Beschrieb für den Fahrzeugexport                         | Fr. 30.– |
| f. Adressnachforschungen bei unbekanntem Wohnort                            | Fr. 30.– |
| g. schriftliche Halterauskünfte gemäss Artikel 126 VZV <sup>8</sup>         |          |
| – pro Anfrage   | Fr. 10.– |
| – für jeden weiteren Halter   | Fr. 2.–  |
| h. Auskünfte an Versicherer aus dem Fahrzeugzulassungsregister ihrer Kunden | Fr. 8.–  |
| i. das Ausstellen der internationalen Versicherungskarte                    | Fr. 20.– |

<sup>2</sup> Für dringliche Schaltergeschäfte (sofortige Abgabe der Ausweise) wird ein Zuschlag von 10 Franken erhoben; das Strassenverkehrsamt bestimmt die Ausnahmen.

## IV. Bewilligungen

### § 22 Sonderbewilligungen

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um die Bewilligung für Sonntags- und Nachtfahrten, für Ausnahmefahrzeuge, für Ausnahmetransporte und von werkinternem Verkehr auf öffentlichen Strassen beträgt 60 Franken. Die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung beträgt 50 Franken.

<sup>2</sup> Sind für die Bewilligung oder deren Erneuerung zusätzliche Abklärungen notwendig, wird zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 bis 300 Franken erhoben.

### § 23 Selbstabnahmebewilligung

<sup>1</sup> Für das Erteilen der Selbstabnahmebewilligung von typengeprüften neuen Fahrzeugen oder Schiffen wird folgende Gebühr erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a. erstmalige Erteilung der Bewilligung für Motorwagen und Schiffe inklusive Prüfung des Gesuchs und der Einrichtungen sowie Instruktion des Abnahmepersonals | Fr. 300.– |
| b. erstmalige Erteilung der Bewilligung für Motorräder inklusive Prüfung des Gesuchs und der Einrichtungen sowie Instruktion des Abnahmepersonals             | Fr. 200.– |

<sup>2</sup> Für die Kontrolle der abnahmeberechtigten Betriebe ist eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand zu entrichten. Der Stundenansatz beträgt 120 Franken. Zusätzlich werden die Dienstkilometer berechnet.

<sup>8</sup> Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## § 24 *Veranstaltungen*

Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuches um Bewilligung zur Durchführung von motor- oder radsportlichen und von nautischen Veranstaltungen beträgt je nach Aufwand 50 bis 1000 Franken.

## § 25 *Nautische Bewilligungen*

Die Gebühren betragen für

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a. die Bewilligung von Versuchsfahrten, Sondertransporten und Ausnahmen nach Artikel 163 BSV <sup>9</sup> | Fr. 50.– bis Fr. 500.– |
| b. die Bewilligung zum Wasserskifahren auf dem Sempachersee   | Fr. 50.–               |
| c. die jährliche Erneuerung der Bewilligung zum Wasserskifahren   | Fr. 20.–               |
| d. die Bewilligung von Personentransporten auf Güterschiffen  | Fr. 100.–              |
| e. die befristete Zulassung ausserkantonaler Schiffe (inkl. Vignette)                                     | Fr. 20.–               |
| f. die befristete Zulassung ausländischer Schiffe (inkl. Schiffskontrolle)                                | Fr. 80.–               |
| g. die Bewilligung für die Landung mit Wasserflugzeugen   | Fr. 50.–               |
| h. die Bewilligung für das Anbringen von Schifffahrtszeichen  | Fr. 50.–               |
| i. die Bewilligung von Standplätzen, je nach Aufwand  | Fr. 50.– bis Fr. 500.– |

## § 26 *Übrige Gebühren*

Die Gebühren betragen für

- |  |           |
|--|-----------|
| a. die Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen                       | Fr. 20.–  |
| b. die Erteilung einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung                            | Fr. 50.–  |
| c. die Erteilung einer Bewilligung für die Belassung ausserkantonaler Kontrollschilder | Fr. 20.–  |
| d. die Bewilligung zur Verwendung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen                 | Fr. 20.–  |
| e. die Bewilligung zur Eröffnung einer Fahrschule (Art. 55 Abs. 2 VZV)                 | Fr. 100.– |
| f. die Behandlung eines Gesuchs um Steuererlass oder Steuerermässigung                 | Fr. 50.–  |
| g. die Kontrolle der Fahrschulen und des Verkehrskundeunterrichts                      | Fr. 100.– |
| h. die Kontrolle der praktischen Grundschulung bei den Motorrädern                     | Fr. 200.– |

# V. Weitere Gebühren

## § 27

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Anordnung oder Aufhebung von Administrativmassnahmen (namentlich Verweigerung, Verwarnung, Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-

<sup>9</sup> Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)

Führer- oder Schiffsführerausweises und Wiedererteilung von Ausweisen) beträgt 50 bis 700 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühr für den Besuch des Verkehrsunterrichts wird nach Aufwand festgesetzt. Sie beträgt höchstens 300 Franken.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Anordnung eines Entzugs oder einer Verweigerung des Fahrzeug- oder Schiffsausweises oder der Kontrollschilder beträgt 80 Franken.

<sup>4</sup> Die Gebühr für den Auftrag zum polizeilichen Einzug von Ausweisen oder Kontrollschildern beträgt 100 Franken.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 28 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung ist auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens erstinstanzlich noch nicht abgeschlossen sind, anwendbar.

### § 29 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehrsrecht vom 21. November 1989<sup>10</sup>,
- b. Verordnung über die Gebühren im Schifffahrtsrecht vom 21. November 1989<sup>11</sup>.

### § 30 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>10</sup> G 1989 358 (SRL Nr. 778)

<sup>11</sup> G 1989 367 (SRL Nr. 791)